

# Merkblatt zum Antibiotikaminimierungskonzept des Tierarzneimittelgesetzes<sup>1</sup>

## -Nutzungsarten\_Meldepflichten\_Fristen-

### 1. Mitteilungspflichtige Betriebe:

Zur Meldung verpflichtet sind Betriebe, in denen berufs- oder gewerbsmäßig Rinder, Schweine, Hühner oder Puten gehalten werden, wenn sie folgende Bestandsuntergrenzen überschreiten:

Nutzungsart	Erläuterung	Bestandsuntergrenze <sup>2</sup>
Milchkühe	zur Milcherzeugung dienende Rinder ab der ersten Abkalbung	25 (Halbjahresdurchschnitt)
Kälber zugegangen	< 12 Monate nicht auf dem Betrieb geborene Kälber ab Einstellung	25 (Halbjahresdurchschnitt)
Ferkel < 30 kg	vom Absetzen bis zu einem Körpergewicht von 30 kg	250 (Halbjahresdurchschnitt)
Mastschweine > 30 kg	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	250 (Halbjahresdurchschnitt)
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung	85 (Halbjahresdurchschnitt)
Saugferkel	von der Geburt bis zum Absetzen	85 Sauen
Junghennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens bis zur Aufstallung im Legebetrieb	1.000 (Halbjahresdurchschnitt)
Legehennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	4.000 (Halbjahresdurchschnitt)
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens	10.000 (Halbjahresdurchschnitt)
Mastputen	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten (ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens)	1.000 (Halbjahresdurchschnitt)

Betriebe, die keine dieser Tiergruppen halten bzw. unter die Bestandsgrenze fallen, unterliegen diesen Vorschriften nicht.

### 2. Meldungen bei Mitteilungspflicht:

#### **Hinweis zu bisherigen Nutzungsarten (Nutzungsarten nach bis zu 31.12.2022 geltenden Recht)**

Die bis zum 31.12.2022 geltenden Nutzungsarten „Mastschweine > 30 kg“, „Masthühner“ und „Mastputen“ bleiben unverändert bestehen, die bisherige Nutzungsart „Mastferkel bis 30 kg“ geht in der neuen Nutzungsart „Ferkel bis 30 kg“ auf. Diese Nutzungsarten bleiben weiterhin in der HI-Tier-Tierarzneimitteldatenbank bestehen.

Die Nutzungsarten „Mastrinder ab 8 Monate“ und die „Mastkälber bis 8 Monate“ sind ab dem 01.01.2023 nicht mehr relevant und können in der HiTier-Tierarzneimitteldatenbank beendet werden. Sollte eine Mitteilungspflicht eine ab dem 01.01.2023 neue Nutzungsart (z. B. „Kälber zugegangen“) ist eine neue Nutzungsart anzulegen.

#### 2.1. Möglichkeiten der Meldung

Die Meldungen sind ab dem Meldehalbjahr I-2023 ausschließlich elektronisch möglich. Für die Meldungen wird die Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HI-Tier) genutzt. Neben der Möglichkeit zur **eigenen** elektronischen-Eingabe in die HI-Tier-Datenbank ist die **Eingabe durch beauftragte Dritte möglich**.

#### 2.2 Meldung durch Tierhaltende: Mitteilung der Nutzungsart

[HiTier- Auswahlmenu Tierarzneimittel / Antibiotika (TAM) „Eingabe Nutzungsart“]

Mitteilungspflichtige Betriebe haben die Tierhaltung in der Hi-Tier-Datenbank, Bereich Tierarzneimittel, unter der Angabe des Namens, der Anschrift, der Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung

(VVVO) und der Nutzungsart zu melden.

Diese grundsätzlich einmalige Meldung ist spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung vorzunehmen. Meldepflichtige Nutzungsarten bisher bestehender Betriebe sind unverzüglich zu melden, soweit noch nicht geschehen.

Die Mitteilungspflicht ist halbjährlich zu überprüfen. Fehlerhaft als ‚mitteilungspflichtig‘ für ein Halbjahr eingetragene Nutzungsarten sind in ‚nicht mitteilungspflichtig‘ zu ändern bzw. bei Änderungen der Mitteilungspflicht ist ein Ende der mitteilungspflichtigen Nutzungsart anzugeben. Für folgende Halbjahre ist gegebenenfalls die Neuanlage der Mitteilungspflicht erforderlich.

### 2.3 Meldung durch Tierhaltende: Tierzahlen

[HiTier- Auswahlmenu Tierarzneimittel / Antibiotika (TAM) „Eingabe Tierbestand / Bestandsveränderungen“]

2.3.1 **Wenn Antibiotika angewendet wurden**, müssen zusätzlich je Meldehalbjahr der Anfangsbestand zum jeweiligen Kalenderhalbjahr sowie Tages genaue Zu- und Abgänge einschließlich Tierverlusten gemeldet werden.

2.3.2 **Wurden keine Antibiotika angewendet**, ist durch den Tierhaltenden, statt der Tierzahlen mitzuteilen, dass keine antibiotisch wirksamen Tierarzneimittel angewendet worden sind (Nullmeldung).

Die Meldungen sind vorzunehmen

→ bis spätestens zum **14. Januar** für die Meldung des **2. Kalender-Halbjahres** bzw.

→ bis spätestens zum **14. Juli** für die Meldung des **1. Kalender-Halbjahres**.

### 2.4 Durch die/den behandelnde(n) Tierarzt\*in: Mitteilungen über die Behandlung mit Antibiotika

Die Mitteilungen zu Antibiotika bei den Nutzungsarten erfolgen ab dem 0.01.2023 ausschließlich durch die/den behandelnde(n) Tierarzt\*in oder durch einen von der/dem Tierarzt\*in beauftragten Dritten innerhalb der Meldefrist nach 2.3. Die bis zum 31.12.2022 notwendige Tierhaltererklärung entfällt.

## 3. **Weitere Informationen**

Für jedes Halbjahr wird aus diesen Daten die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit je Nutzungsart - bezogen auf die jeweilige Registriernummer – errechnet und dem Tierhaltenden vom Veterinäramt mitgeteilt. Sie ist auch in der HI-Tier im Bereich Tierarzneimittel für den jeweiligen Betrieb einsehbar. Für die Mitteilungen der betrieblichen Therapiehäufigkeit werden Gebühren fällig. Im TAM-Profil in der HI-Tier kann die Auswahl getroffen werden, dass die Therapiehäufigkeit nur über Onlineabruf vom Tierhaltenden selbst abgerufen wird. Sie sind dann zum Onlineabruf verpflichtet.

Was die betriebliche halbjährliche Therapiehäufigkeit für den Tierhaltenden grundsätzlich bedeutet und welche Maßnahmen Sie im Einzelfall ergreifen müssen, entnehmen Sie bitte dem „*Merkblatt zum Antibiotikaminimierungskonzept des Tierarzneimittelgesetzes\_ Anwendung durch Tierhaltende*“.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an den

Kreis Unna

FB Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung / Tiergesundheit

Dienstgebäude Platanenallee

Platanenallee 16

59425 Unna

Tel.: 0 23 03 27-15 39

Fax: 0 23 03 27-14 99

[tiergesundheit@kreis-unna.de](mailto:tiergesundheit@kreis-unna.de)

---

<sup>1</sup> Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz - TAMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852)

<sup>2</sup> Verordnung über die Verwendung antibiotisch wirksamer Arzneimittel (Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung) vom 02.01.2023 (BGBl. I Nr.3)